

**Satzung zur Verschonung im Abrechnungsgebiet „Ortslage Wallhalben“
bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge
für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Verschonungssatzung wiederkehrende Beiträge)**

vom 27.11.2019

Der Gemeinderat Wallhalben hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Verschonungsregelung**

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die bereits zu
- Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB oder
 - Ausbaubeiträgen nach dem KAG
- herangezogen wurden oder zu Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB herangezogen werden, erstmals bei der Ermittlung berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nachdem der letzte Anspruch folgende Verschonungsdauer überschritten hat:

Beitragssatz pro m ² (gewichtete Fläche)	Verschonung Jahre:
0,01 € - 3,00 €	2
3,01 € - 6,00 €	4
6,01 € - 9,00 €	6
9,01 € - 12,00 €	8
12,01 € - 15,00 €	10
15,01 € - 18,00 €	12
18,01 € - 21,00 €	14
21,01 € - 24,00 €	16
24,01 € - 27,00 €	18
ab 27,01 €	20

Die Verschonung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die sachliche Beitragspflicht entsteht.

- (2) Erfolgt die Erschließung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrages nach BauGB beträgt die Verschonungsdauer 20 Jahre. Diese beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Abnahme der Verkehrsanlage erfolgt.
- (3) Werden in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Ausgleichsbeträge nach dem BauGB erhoben, erfolgt hierzu eine ergänzende Regelung bzw. Satzung.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft.

Wallhalben, den 27.11.2019

Burkhard
Ortsbürgermeisterin